

Zweckvereinbarung zur zeitanteiligen Zur-Verfügung-Stellung vom Sachbearbeiter Systemtechnik und Anwendungsbetreuung im IT-Bereich

Zwischen der Gemeinde Wachau

vertreten durch den Bürgermeister Herr Veit Künzelmann

Gemeindeverwaltung Wachau
Teichstr. 2
01454 Wachau

– beauftragte Gemeinde –

und der Gemeinde Arnsdorf

vertreten durch den Bürgermeister Herr Frank Eisold

Gemeindeverwaltung Arnsdorf
Bahnhofstr. 15/17
01477 Arnsdorf

– beauftragende Gemeinde –

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, vereinbart:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Wachau stellt der Gemeinde Arnsdorf zeitanteilig Fachpersonal zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich IT/EDV/Digitalisierung im Umfang von durchschnittlich 50 % einer Vollzeitstelle zur Verfügung. Die zu bearbeitenden Aufgaben werden als Stellenbeschreibung der Zweckvereinbarung angehängen (Anlage 1).

§ 2 Durchführung

- (1) Die beauftragte Gemeinde setzt zur Durchführung dieser Zweckvereinbarung eigene Beschäftigte ein. Sie stellt dabei sicher, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben aus §1 entsprechend qualifiziert sind.
- (2) Die Gemeinden stimmen sich gemeinsam über die Personalauswahl und den Inhalt der Stellenbeschreibung des Beschäftigten ab.
- (3) Die Einsatzplanung und weitere Modalitäten werden zwischen den beteiligten Gemeinden bei Bedarf gesondert in Anlage 2 vereinbart.

§ 3

Beschränkung der Leistungspflicht der beauftragten Gemeinde

- (1) Temporäre Abwesenheiten (zum Beispiel Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Betreuung eines erkrankten Kindes) der eingesetzten Beschäftigten sollen bei der Einsatzplanung unter Berücksichtigung des vereinbarten durchschnittlichen Zeitanteils auf Gemeinden verteilt werden. Während dieser Abwesenheiten besteht keine Leistungspflicht für die beauftragte Gemeinde
- (2) Sind die für diese Zweckvereinbarung eingesetzten Stellen bei der beauftragten Gemeinde vorübergehend oder dauerhaft unbesetzt, entfällt die Leistungspflicht der beauftragten Gemeinde.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Die der beauftragten Gemeinde entstehenden Personalkosten für die Zur-Verfügung-Stellung von Personal werden im Umfang des vereinbarten durchschnittlichen Zeitanteils nach §1 durch die beauftragende Gemeinde erstattet. Zeiten der Abwesenheit der Bediensteten, für welche Kosten bei der beauftragten Gemeinde anfallen (z. B. Urlaub oder Krankheit mit Entgeltfortzahlungsanspruch) gehen hier im Umfang des vereinbarten durchschnittlichen Zeitanteils zu Lasten der beauftragenden Gemeinde.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage der Arbeitgeberbruttokosten entsprechend einer tarifgerechten Eingruppierung der eingesetzten Bediensteten. Soweit die Leistungen der beauftragten Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer (in aktueller Höhe) im Umfang des vereinbarten durchschnittlichen Zeitanteils nach §1 der beauftragenden Gemeinde mit in Rechnung gestellt.
- (3) Fallen Reisekosten im Sinne und nach den Regeln des Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung, für das Fachpersonal der beauftragten Kommune in Erfüllung dieser Zweckvereinbarung an, sind diese durch die beauftragende Kommune im Umfang des vereinbarten durchschnittlichen Zeitanteils nach §1 zu tragen.
- (4) Fallen Fortbildungskosten für das Fachpersonal der beauftragten Kommune in Erfüllung dieser Zweckvereinbarung an, sind diese durch die beauftragende Kommune im Umfang des vereinbarten durchschnittlichen Zeitanteils nach §1 zu tragen.
- (5) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich durch die beauftragte Gemeinde. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Einsatzzeiten für die abgerechnete Periode beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen durch die beauftragende Gemeinde zu begleichen.
- (6) Die Vereinbarungspartner erklären übereinstimmend, für mindestens 3 Jahre ab Vereinbarungsschluss von Nach- und Neuverhandlungen der in den Absätzen 1 bis 3 vereinbarten Finanzierungsmodalitäten abzusehen, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.
- (3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende nach § 72 Abs. 3 SächsKomZG aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich.

§ 6

Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung gebeten mit dem Ziel, die bestehende Uneinigkeit auszuräumen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am 28.08.2025 in Kraft.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Veit Künzelmann
Bürgermeister

(Siegel)

Frank Eisold
Bürgermeister

(Siegel)

§ 1 Dienststätten

Der/die Beschäftigte ist an zwei Dienststätten tätig:

- Dienststätte A: Gemeindeverwaltung Wachau
- Dienststätte B: Gemeindeverwaltung Arnsdorf

§ 2 Einsatzplanung

(1) Der Mitarbeiter arbeitet an festen Tagen in den jeweiligen Dienststätten:

Dienststätte A: gerade Kalenderwoche
Dienststätte B: ungerade Kalenderwoche

(2) Sollte eine Gemeinde den Beschäftigten außerhalb der vereinbarten Tage z. B. aufgrund eines Projektes benötigen, ist dies vorab schriftlich/ per E-Mail zu vereinbaren. Die Abrechnung dieser zusätzlichen Tage soll im Rahmen von Ausgleichstagen in der anderen Gemeinde vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausgleich im Rahmen einer Finanzierung vorgenommen werden.

§ 3 Arbeitsweg

Die Fahrt vom Wohnort des Mitarbeiters zur jeweils vorgesehenen Dienststätte A oder B gilt als Arbeitsweg und wird nicht als Dienstreise gewertet.

§ 4 Notfalleinsatz und Dienstreise

Sollte der Beschäftigte an einem Tag, an dem er regulär in einer Dienststätte tätig ist, aufgrund eines dringenden und unvorhersehbaren Notfalls in der anderen Dienststätte eingesetzt werden, so gilt die Fahrt von der einen Dienststätte in die andere Dienststätte als Dienstreise. Entsprechende Fahrtkosten werden vom Arbeitgeber erstattet bzw. wird, wenn möglich ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.

§ 5 Zeiterfassung

Der Beschäftigte erfasst seine Anwesenheitszeiten im vorhandenen Zeiterfassungssystem, jeweils bei der Gemeinde, bei welcher er am jeweiligen Tag tätig ist.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Veit Künzelmann
Bürgermeister

Frank Eisold
Bürgermeister